

Die Repressalien an Gefangenen.

Berlin, 25. August. (Privattelegramm.) Der Präsident des Internationalen Roten Kreuzes in Genf war kürzlich an die kriegsführenden Mächte mit der Anregung herantreten, sie möchten im gegenseitigen Einvernehmen auf Vergeltungsmaßregeln verzichten, wie sie seit längerer Zeit wiederholt zum Schutz der eigenen Kriegsgefangenen erlassen worden sind. Die deutsche Regierung hat diese Anregung aus schwerwiegenden Gründen abgelehnt.

Ueber die Motive für diesen Entschluß der Reichsleitung kann der „Lokalanzeiger“ bemerkenswerte Mitteilungen machen. Es heißt in den betreffenden Ausführungen des Blattes: „Darauf herrscht auch in Deutschland nur eine Meinung, daß Repressalien an Kriegsgefangenen eine der unangenehmsten Begleitererscheinungen dieses Krieges sind. Die Erfahrung hat aber gelehrt, daß das Verhalten unserer Gegner es uns unmöglich macht, auf dieses Mittel zu verzichten. Sie haben es mit den Geboten des Völkerrechtes und der Menschlichkeit für vereinbar gehalten, an deutschen Kriegsgefangenen Grausamkeiten zu begehen oder zuzulassen, von denen in der Öffentlichkeit bis jetzt nur sehr wenig bekannt geworden ist. Alle Vorstellungen diplomatischer und anderer Art blieben erfolglos; nur wenn Gegenmaßregeln getroffen wurden, war in einzelnen Fällen eine Besserung zu erzielen. Ein besonders langes und schlimmes Sündenregister hat in dieser Hinsicht namentlich Frankreich auf dem Gewissen. Beschwerden wurden stets mit

Phrasen beantwortet; erst wenn zur That geschritten wurde, ließ sich Frankreich zu einer Mithilfe herbei.

Der „Lokalanzeiger“ gibt dann eine ganze Reihe solcher von den Franzosen verübter Unmenschlichkeiten wieder. Die letzte, besonders trasse Erfahrung auf diesem Gebiet ist folgende:

General Lhauté erließ die Anordnung, daß alle Konservenbüchsen für die deutschen Gefangenen in Marokko schon bei ihrer Ausladung in Casablanca zu öffnen seien. Die Folge war, daß sie in völlig verdorbenem Zustande in die Hände der Gefangenen gelangten. Die Schweizer Delegierten, welche diese ungeheuerliche Maßnahme bei ihrem Besuch der Gefangenenlager feststellten, beschwerten sich darüber, bekamen aber zur Antwort, eine Ueänderung sei ausgeschlossen, der General müsse aus militärischen Gründen auf seiner Anordnung bestehen. Am 16. Mai entschloß man sich in Berlin für entsprechende Gegenmaßnahmen gegenüber den französischen Gefangenen in Deutschland. Der Erfolg war überraschend. Schon nach vier Wochen wurde die Anordnung zurückgenommen, die militärischen Gründe des französischen Generals hatten plötzlich jedes Gewicht verloren.

Der offenbar aus guter Quelle herrührende Artikel des „Lokalanzeiger“ zählt sodann die Grundsätze zusammen, von denen man sich hier in dieser ganzen Frage leiten lasse.

Erstens: das Unrecht des Gegners muß einwandfrei nachgewiesen sein. Auf übertriebene Meldungen von Leuten, die unter den seelischen Einwirkungen der Gefangenschaft leiden, geschieht nichts. Ist aber die Unmenschlichkeit erwiesen, dann greifen wir zu.

Zweitens: Das Unrecht muß von der feindlichen Regierung veranlaßt oder gebildet werden. Einzelne Uebergriiffe kommen nicht in Frage. Aber wenn jeder Lagerkommandant macht, was er will, und seinen Tropenkoller an unsern armen Leuten ausläßt, dann ist die Regierung seines Landes dafür haftbar.

Drittens: Wir vergelten Gleiches mit Gleichem. Wir fassen den Feind da, wo er unsern Leuten wehtut. Dabei vertritt unsere Heeresleitung allerdings den Standpunkt, daß wir uns nicht darauf beschränken dürfen, in der Zahl und Schärfe ein Gleiches zu tun wie die Franzosen; denn wir betrachten die bedenkende Ueberlegenheit an Gefangenen, die wir der Tapferkeit unsern braven Soldaten verdanken, als ein Machtmittel, dessen wir uns mit größter Schärfe bedienen müssen, wenn unsere Pflicht dies vorschreibt. Nicht folgen können wir den Gegnern bei offenbaren Barbareien, wie sie leider auf ihrer Seite immer wieder vorkommen. Das wäre unter der Würde des deutschen Volkes.

Aus diesen Darlegungen, so schließt der Artikel, wird der Präsident des Internationalen Roten Kreuzes in Genf ohne weiteres ersichtlich, warum die deutsche Regierung seinen vielleicht gutgemeinten Vorschlag ablehnen muß. Es wäre einfacher, wenn er sich bei der französischen Regierung um ein den Völkerrechtsbestimmungen entsprechendes Verhalten bemühte. Wenn er damit Erfolg hätte, würde für Deutschland jeder Grund zu Vergeltungsmaßnahmen von selbst fortfallen.